

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1221

## Solothurn: Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» mit Erschliessungsvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» bestehend aus vier Planausschnitten 1:1'000 und Grabenprofil sowie den Erschliessungsvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» regelt grundsätzlich die Fernwärmeererschliessung im Stadtgebiet. Er unterscheidet dabei verschiedene Kategorien von Leitungen: bestehende Leitungen mit Baubewilligung, neue Leitungen mit Baubewilligung sowie neue Leitungen ohne Baubewilligung. Für jene Leitungen mit Baubewilligung kommt dem Erschliessungsplan entsprechend die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Die entsprechenden Auflagen sind im Dispositiv festgehalten. Die erforderliche gewässerschutzrechtliche Nebenbewilligung für die befristete Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und den permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel der Leitung in der Hermesbühlstrasse wurde mit der separaten Bewilligung vom 20. Mai 2021 bereits erteilt.

Die Einteilung in Leitungen mit und ohne Baubewilligung (rot und blau im Plan dargestellt) erfolgt nach dem heutigen Wissensstand. Sollte sich im Nachhinein zeigen, dass (in blauen Bereichen) wider Erwarten ein Einbau ins Grundwasser stattfindet und/oder eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden muss, ist das kantonale Nebenbewilligungsverfahren einzuleiten. Die Bemessungshöhe für die Bewilligungspflicht eines Einbaus ist dabei der mittlere Grundwasserspiegel (MGW). Bei Bauvorhaben unter dem HGW ist zu prüfen, ob eine Grundwasserabsenkung notwendig ist und die dafür erforderliche Bewilligung eingeholt werden muss.

Die Fernwärmeleitungen (Grob- und Feinerschliessung) erfolgen vorwiegend auf öffentlichen Strassenarealen, welche nicht im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen sind. Die geplanten Leitungen führen jedoch unmittelbar an im KbS erfassten belasteten Standorten vorbei.

Bei Ablagerungsstandorten ist der Belastungsperimeter oft nicht genau erfasst und kann sich auch auf öffentliche Strassenareale erstrecken. Bei Betriebsstandorten, bei welchen umweltgefährdende Flüssigkeiten eingesetzt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese im Untergrund (je nach den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen) auch auf öffentliche Strassenareale gelangten.

Die geplanten Fernwärmeleitungen queren zudem die belasteten Standorte 22.001.0181B (Fausser Hans) und 22.001.0247B (Kohler Fred).

Die Erschliessungsvorschriften beinhalten in erster Linie Definitionen von Begriffen sowie die Regeln bezüglich Anpassung der Lage von Leitungen. Gleichzeitig wird auch festgehalten, dass keine Versorgungspflicht (und damit auch kein Anspruch auf einen Anschluss) besteht.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Februar 2021 bis am 2. März 2021. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde zurückgezogen. Auf die zweite Einsprache ist der Gemeinderat mit Entscheid vom 15. Juni 2021 nicht eingetreten. Gleichzeitig hat er die Planung beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde die Planung richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» in vier Planausschnitten mit Grabenprofil sowie Erschliessungsvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden genehmigt.
- 3.2 Den in der Legende entsprechend gekennzeichneten Leitungsabschnitten kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit dem vorliegenden Erschliessungsplan bzw. den Erschliessungsvorschriften in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die vorgesehene Erweiterung des Fernwärmenetzes in der Stadt Solothurn erfordert an diversen Stellen Arbeiten im Kantonsstrassenareal. Betroffen sind die Baselstrasse, die Westtangente, die Werkhofstrasse, die Dornacherstrasse sowie die Zuchwilerstrasse / Engestrasse. Folgende Auflagen sind zu beachten:
  - 3.4.1 Die betroffenen Kantonstrassen sind allesamt als Hauptverkehrsstrasse (HVS) klassifiziert. Sie erfüllen somit eine wichtige Funktion im Strassennetz und weisen entsprechend hohe bis sehr hohe Verkehrsbelastungen auf. Aus diesen Gründen müssen die Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für den Verkehrsablauf durchgeführt werden. Wo möglich ist für Querungen (Westtangente/Zuchwilerstrasse/Baselstrasse) der grabenlose Vortrieb zu wählen. Bauarbeiten mit Verkehrsbehinderungen auf den Hauptverkehrsstrassen sind in Zeiten mit geringem Verkehrsaufkommen (Sommerferien) zu legen.
  - 3.4.2 Bei allen lichtsignalgesteuerten Knoten sind die im Strassenbelag vorhandenen Schleifen zu berücksichtigen. Bei Arbeiten in diesen Bereichen ist frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Abteilung Verkehrstechnik, aufzunehmen.
  - 3.4.3 Die Zuchwilerstrasse wurde im Abschnitt Kreisel Guggelstutz bis Biberiststrasse erst kürzlich vollständig saniert. Dieser Abschnitt ist von drei neuen Leitungen betroffen. Bei Aufbrucharbeiten im sanierten Bereich in den nächsten Jahren ist der Belag anschliessend mindestens auf der Breite eines Fahrstreifens zu ersetzen.
  - 3.4.4 Bei tunnelquerenden Leitungen (Gibelintunnel) ist die nötige Überdeckung zu beachten.

3.4.5 Die Arbeiten für den vorgesehenen Leitungsabschnitt in der Baselstrasse sind aufgrund der beengten Platzverhältnisse sowie der im Strassenraum geführten Bahnstrecke anspruchsvoll. Das AVT plant zudem eine Sanierung und Umgestaltung der Baselstrasse (Ausführung voraussichtlich ab 2024). Nachträgliche Arbeiten zur Erstellung der Fernwärmeleitungen sind daher nicht erwünscht. Aus diesen Gründen ist insbesondere im Bereich Baselstrasse eine frühzeitige Koordination mit dem AVT nötig. Die Trassierung der Fernwärmeleitung muss mit dem Umgestaltungsprojekt abgestimmt werden. Mit der Projektierung der Bahn- und Strassenanlagen ist die IG Via Basilea, p.A. Kissling + Zbinden AG, Tempelstrasse 8a, 3608 Thun, beauftragt.

Die Querung der Geleise in der Baselstrasse ist mit der Aare Seeland mobil AG zu koordinieren (erforderliche Überdeckung und Abstand zu Gleisen und Versorgungsleitungen) und es ist eine Kreuzungsvereinbarung abzuschliessen.

3.4.6 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für alle Arbeiten ist deshalb das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet [avt.so.ch](http://avt.so.ch) / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens ein Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt / berechnet.

3.4.7 Im Bereich der Bielstrasse (Zufahrt Amthausplatz) sowie der Hauptbahnhofstrasse (Bereich nordwestlich Bushaltekante C Solothurn, Hauptbahnhof) tangieren die Bauarbeiten Strassenabschnitte, welche von diversen Buslinien in dichtem Takt befahren werden. Die Auswirkungen auf den Betrieb des öffentlichen Verkehrs sind zu minimieren und der Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU) als betroffenes Transportunternehmen ist jeweils frühzeitig über die Arbeiten zu informieren.

3.4.8 Im Bereich der oberen und unteren Sternengasse, auf der Velobrücke in der Fortsetzung der unteren Sternengasse sowie im Bereich oberer Winkel verlaufen Velo-, Mountainbike oder Skatingrouten von SchweizMobil. Sofern diese während der Bauarbeiten nicht offengehalten werden können, ist eine temporäre Verlegung nötig. Falls die Verlegung länger als einen Monat dauert, sind das AVT sowie SchweizMobil zu informieren.

3.5 Sollten bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von mineralischen Bauabfällen und Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Umwelt, Fachstellen Altlasten bzw. Abfallwirtschaft, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.

3.6 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(42100000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 4 gen. Dossiers (später)

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Solothurn: Genehmigung Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» mit Erschliessungsvorschriften)